

**Wabern, Kirchstrasse,- Wasserleitungersatz**

Kredit; Direktion Umwelt und Betriebe

**Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament**

**1. Ausgangslage**

Energie Wasser Bern (ewb) plant in der Kirchstrasse vor dem Gymnasium zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Gasversorgung eine Netzerweiterung (Niederdruckleitung). Die hier liegende kommunale Wasserleitung (Grauguss) stammt aus dem Jahre 1924. In der "Erneuerungsplanung öffentliches Leitungsnetz" ist die Leitung der zweiten Sanierungspriorität zugeordnet. Diese Priorität löst einen mittelfristigen Handlungsbedarf ( 5 - 15 Jahre) aus. Baut hingegen ein Drittwerk oder die Strasseneigentümerin, muss die Wasserversorgung mit Vorteil kurzfristig mitziehen, um eine erneute „Bauerei“ kurz danach zu vermeiden.

Zur bestmöglichen Schonung des intakten Strassenoberbaus (HMT/Deckbelag) hat sich ewb für ein weitgehend grabenloses Bauverfahren (gesteuerte Spühlbohrung) entschieden. Die davon ausgehenden Kräfte bedeuten für die sehr alte Wasserleitung ein beträchtliches Schadenrisiko. Wird sie gleichzeitig ersetzt, kann es minimiert werden.

Aufgrund einer Diskussion in der GPK vom letzten September hat der Gemeinderat erwogen, den Ersatz der kommunalen Wasserleitung unter Berücksichtigung der Ausgangslage als gebundene Ausgabe zu bewilligen. Zur Beurteilung der Gebundenheit einer Ausgabe hat er Kriterien zur Gemeindeordnung näher konkretisiert. Diese werden unter Ziff. 4 erläutert. Schliesslich kam er im konkreten Fall allerdings zur Überzeugung, dass sich im vorliegenden Projekt trotz klarem Handlungsbedarf diese Kriterien einen Ermessensspielraum offen lassen, weshalb er den Kredit dem Parlament zum Beschluss vorlegt.

**2. Projekt**

Aus kapazitäts- und versorgungstechnischen Gründen muss ewb den Netzausbau umgehend realisieren. In den Jahren 2015 und 2016 ist durch den Strassen- und Werkleitungsbau eine grössere Baustelle in der Kirchstrasse geplant (Bereich Seftigenstrasse bis Bahnunterführung). Da Bernmobil auf der Kirchstrasse die Buslinien Nr. 29 betreibt, wird es nicht möglich sein, eine weitere Baustelle auf der Busroute zu starten. Es wäre demnach frühestens 2017 denkbar, das geplante Bauvorhaben zu realisieren, was für ewb nicht in Frage kommt.

ewb beabsichtigt den grössten Teil des Leitungsbaus in einem grabenlosen Verfahren (Spühlbohrung) zu realisieren. Da die Wasserleitung wenige Abgänge und Richtungsänderungen aufweist, bietet sich auch hier ein grabenloses Verfahren an. Das gewählte Verfahren, Berstlining, birgt kleinere Risiken in Bezug auf Schäden an bestehenden Anlagen und Strassenkörper als die Spühlbohrung. Beim Berstlining wird das bestehende Graugussrohr in Einzelstücke zertrümmert und ins anstehende Erdreich verdrängt. In der Kirchstrasse werden 260 m mittels Berstlining ersetzt.

Von der Kreuzung Kirchstrasse/Morillonstrasse Richtung Wabern werden über 90 m Hauptleitungen im offenen Graben verlegt. ewb saniert in diesem Bereich zusätzlich die Hochdruck-Gasleitung sowie ihre Wasserleitung. Die bestehende Wasserleitung der Wasserversorgung Köniz weist eine NW 180 mm (NW = Nennweite = innen Durchmesser) auf, welche heute nicht mehr hergestellt wird. Der entsprechende Durchmesser welcher auf dem Markt erhältlich ist, weist einen Durchmesser von 200 mm auf.

### 3. Finanzen

Für den Wasserleitungersatz ist gemäss Kostenvoranschlag des Ingenieurs mit folgenden Kosten zu rechnen:

Baumeisterarbeiten	CHF	98'000.00
Berstlining	CHF	95'000.00
Ingenieurhonorar	CHF	33'000.00
Baunebenkosten	CHF	4'000.00
Unvorhergesehenes 5%	CHF	<u>10'000.00</u>
<b>Total Kreditsumme exkl. MwSt.</b>	<b>CHF</b>	<b><u>240'000.00</u></b>

Genauigkeit des Kostenvoranschlages  $\pm$  10%.

Interne Verrechnung Rohrlegearbeiten	CHF	65'000.00
--------------------------------------	-----	-----------

Daraus ergeben sich Gesamtkosten von	CHF	305'000.00
--------------------------------------	-----	------------

Der Kredit wird exklusive MwSt. beantragt, da die Spezialfinanzierung Wasser die anfallende MwSt. von CHF 19'200.00 als Vorsteuerabzug geltend macht und nicht dem Kredit belastet. Die Finanzierung erfolgt über die reglementarischen Gebühren resp. aus der Spezialfinanzierung Wasser.

Die erforderlichen Beträge sind im Investitionsplan eingestellt.

### 4. Gebundenheit der Ausgabe?

Die Gemeindeordnung definiert Ausgaben als gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Art. 73 hält unter anderem fest:

- a) *Ausgaben für bauliche Massnahmen, die zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich sind, und in Bezug auf die Höhe der Ausgaben oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht;*
- b) *Ersatzbeschaffungen von Anlagen und Maschinen im Zeitpunkt, in dem diese nach den tatsächlichen Verhältnissen und den allgemein anerkannten Erfahrungswerten ihre wirtschaftliche Lebensdauer erreicht haben und in Bezug auf die Höhe der Ausgaben oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht*

Gemäss Wasserversorgungsgesetz (WVG) ist die öffentliche Wasserversorgung eine Gemeindeaufgabe (Art. 6 WVG). Die Anlagen sind in betriebssicherem Zustand zu halten (Art. 24 WVG).

Folgende Kriterien müssten nach Auffassung des Gemeinderates für einen gebundenen Ausgabenbeschluss kumuliert erfüllt sein:

- Ersatzinvestition, kein wesentlicher funktionaler Mehrwert
- Realisierungszeitpunkt gegeben (ordentliche Nutzungsdauer ca. abgelaufen oder externer Sachzwang ohne Beeinflussungsspielraum für die Gemeindebehörden)
- Einzelgeschäft ohne sachlichen Zusammenhang mit anderen kommunalen Investitionen (z.B. Strassensanierung)

Der erste und letzte Punkt wären hier erfüllt. Beim Realisierungszeitpunkt ist allerdings ein gewisser Ermessensspielraum vorhanden – wenn auch ein minimaler. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist bei der 89-jährigen Wasserleitung erreicht. Für die Abschreibung wird für Leitungen von einer 80-jährigen Nutzungsdauer ausgegangen. Die Bauabsicht von ewb an der naheliegenden Gasleitung bedeutete für die kommunale Wasserleitung ohne gleichzeitigen Ersatz für diese ein grosses Schadenrisiko. Wie gross ist dieses Risiko? Übersteht sie den Baueingriff in die naheliegende Gasleitung oder hält sie noch 10 Jahre? Diese Fragen können hier nicht abschliessend beantwortet werden.

Im Zusammenhang mit einem Antrag an das Parlament vom 17.09.12 (Ausführungskredit Wasserleitungersatz Eichholzstrasse / Giessenweg, Wabern) wurde in der GPK vom 10.09.12 diskutiert, dass bei der nächsten Parlamentsvorlage für einen Wasserleitungersatz geprüft werden soll, ob ein genereller Rahmenkredit für reine Ersatz- und Werterhaltungsinvestitionen in Zukunft denkbar wäre, resp. ob eine solche Investition eine gebundene Ausgabe darstellt. Das Parlament könne über die Investitionsplanung IAFP, wo die geplanten Kredite aufgelistet sind, transparent informiert werden. Aber auch die Option „Rahmenkredit Werterhalt“ für Ersatzinvestitionen der Wasserversorgung - z.B. abgeleitet aus der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ und der „Erneuerungsplanung öffentliches Leitungsnetz“ - wäre denkbar. Die GPK war sich einig, dass reine Ersatz- / Werterhaltungsinvestitionen gebundene Ausgaben darstellten und wenn die fraglichen Dienstleistungen nicht zur Disposition stünden, für das Parlament de facto kein Entscheidungsspielraum bestehe – eine Beanspruchung des Parlamentsbetriebes für solche Geschäfte wenig Sinn ergebe. Wie erwähnt stellte sich der Gemeinderat Fragen zum Ermessensspielraum bei der Anwendung der Beurteilungskriterien und ist gespannt auf die parlamentarische Diskussion. Davon wird das weitere Vorgehen abhängig zu machen sein.

## 5. Folgen bei Ablehnung

ewb wird zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ihr Vorhaben realisieren. Ausgehend von einer 80-jährigen Nutzungsdauer ist ein Leitungersatz der 89-jährigen Wasserleitung ebenfalls angezeigt. Andernfalls würde die Leitung aus dem Jahr 1924 infolge der Bauarbeiten von ewb mit hoher Wahrscheinlichkeit Schaden nehmen. Die Versorgungssicherheit des Gymnasiums Lerbermatt wäre in Frage gestellt und für das ganze Gebiet der Löschschutz gefährdet.

### Antrag

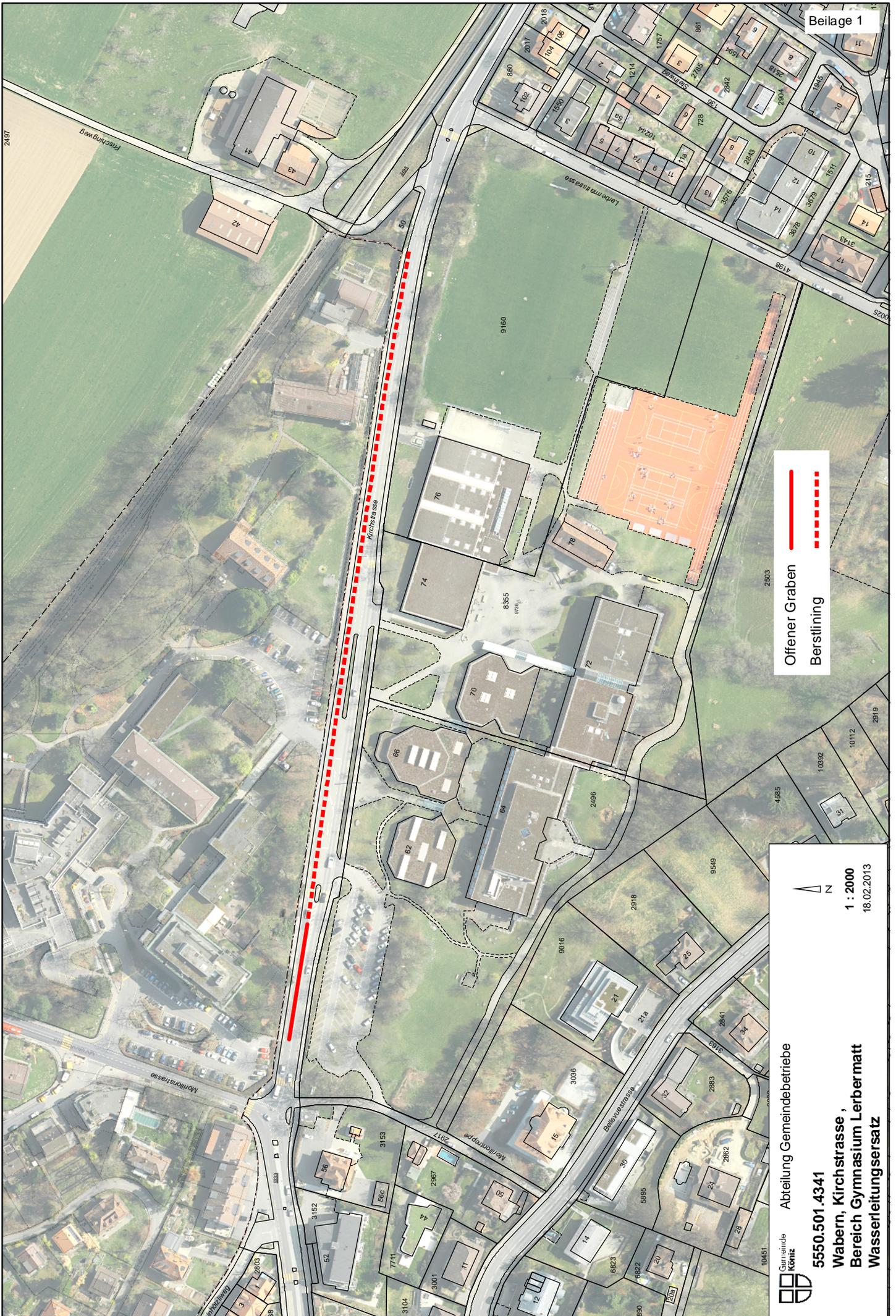
Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Für den Wasserleitungersatz Kirchstrasse, Bereich Gymnasium Lerbermatt wird ein Kredit von insgesamt CHF 240'000.00 zuzüglich Teuerung bewilligt. Der Kredit wird der Investitionsrechnung Konto Nr. 5550.501.4341 belastet.

Köniz, 21. März 2013

Der Gemeinderat

Beilagen: Orthofoto 1:1000  
Folgekosten



Offener Graben  
Berstling

 **Abteilung Gemeindebetriebe**  
**5550.501.4341**  
**Wabern, Kirchstrasse**  
**Bereich Gymnasium Lerbermatt**  
**Wasserleitungersatz**

 N  
1 : 2000  
18.02.2013

# FOLGEKOSTEN

## Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen

Rechtliche Grundlage:

Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

**Art. 58 GV**

Beträge in CHF [ ] = Eingabefelder

**INVESTITIONSOBJEKT: 5550.501.4341**

Wabern, Kirchstrasse, Bereich Gymnasium Lerbermatt, Wasserleitungersatz

**BRUTTOKREDIT: 305'000.00**

<u>JAHR</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Kapitalkosten (des Restwertes)

Ansatz

Lebensdauer der Anlage	3'813	3'813	3'813	3'813	3'813	3'813
Abschreibungen *)						
Zinsausfall auf Eigenkapital						

(Keine anfallenden Zinskosten, da Spezialfinanzierung mit Eigenkapital)

Betriebskosten

Sachaufwand (z. B. Unterhalt)	0	0	0	0	0	0
Personalkosten (Hydr.- und Schieberkontrolle)	0	0	0	0	0	0

abzüglich Folgeerträge / wegfallende Kosten

Folgeerträge (z. B. zusätzlicher Mietertrag)	0	0	0	0	0	0
wegfallende Kosten (z. B. geringeren Unterhalt)	0	0	0	0	0	0

<b>Total Folgekosten</b>	<b>3'813</b>	<b>3'813</b>	<b>3'813</b>	<b>3'813</b>	<b>3'813</b>	<b>3'813</b>
--------------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

\*) Hinweis zur Abschreibungspraxis bei der Spezialfinanzierung:

Es handelt sich um eine Ersatzinvestition, die die Höhe des Wiederbeschaffungswerts, die Einlagen in die SF Werterhalt und damit die Laufende Rechnung nicht beeinflusst.

Es handelt sich um eine Neuinvestition; die Höhe des Wiederbeschaffungswerts und damit die Einlagen in die SF Werterhalt werden jedoch nicht unmittelbar sondern periodisch angepasst.